



Politische Gemeinde  
WIESENDANGEN

# Gemeindeordnung

vom 24. September 2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
<i>Art. 1 Gemeindeordnung</i>	3
<i>Art. 2 Gemeindeart</i>	3
<i>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</i>	3
<b>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>	<b>3</b>
1. <i>Politische Rechte</i>	3
<i>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</i>	3
2. <i>Urnenwahlen und –abstimmungen</i>	3
<i>Art. 5 Verfahren</i>	3
<i>Art. 6 Urnenwahlen</i>	4
<i>Art. 7 Erneuerungswahlen</i>	4
<i>Art. 8 Ersatzwahlen</i>	4
<i>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</i>	4
<i>Art. 10 Fakultatives Referendum</i>	4
3. <i>Gemeindeversammlung</i>	5
<i>Art. 11 Einberufung und Verfahren</i>	5
<i>Art. 12 Wahlbefugnisse</i>	5
<i>Art. 13 Rechtsgesetzbefugnisse</i>	5
<i>Art. 14 Planungsbefugnisse</i>	5
<i>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</i>	5
<i>Art. 16 Finanzbefugnisse</i>	6
<b>III. GEMEINDERAT</b>	<b>6</b>
<i>Art. 17 Geschäftsführung und Grundsätze der Verwaltungsorganisation</i>	6
<i>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen</i>	6
<i>Art. 19 Beratende Kommissionen, Ausschüsse und Sachverständige</i>	7
<i>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Produkteverantwortliche oder an Ausschüsse</i>	7
<i>Art. 21 Zusammensetzung</i>	7
<i>Art. 22 Beginn Amtsdauer</i>	7
<i>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</i>	7
<i>Art. 24 Rechtssetzungsbefugnisse</i>	8
<i>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</i>	8
<i>Art. 26 Finanzielle Befugnisse</i>	8

<b>IV. WEITERE ORGANE UND AUFGABENTRÄGER</b>	<b>9</b>
1. <i>Rechnungsprüfungskommission</i>	9
Art. 27 <i>Zusammensetzung und Wahl</i>	9
Art. 28 <i>Aufgaben (RPK)</i>	9
Art. 29 <i>Herausgabe von Unterlagen</i>	9
Art. 30 <i>Prüfungsfristen</i>	10
Art. 31 <i>Finanztechnische Prüfstelle</i>	10
2. <i>Wahlbüro</i>	10
Art. 32 <i>Zusammensetzung und Wahl</i>	10
Art. 33 <i>Aufgaben</i>	10
3. <i>Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</i>	10
Art. 34 <i>Aufgaben und Anstellung</i>	10
<b>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>
Art. 35 <i>Inkrafttreten</i>	11
Art. 36 <i>Aufhebung früherer Erlasse</i>	11
Art. 37 <i>Übergangsregelung</i>	11

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wiesendangen

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### Art. 2 Gemeindeart

Wiesendangen bildet eine politische Gemeinde.

### Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Wiesendangen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

## II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

### I. Politische Rechte

#### Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

<sup>1</sup>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

<sup>3</sup>Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

### 2. Urnenwahlen und –abstimmungen

#### Art. 5 Verfahren

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und –abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

## **Art. 6 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

## **Art. 7 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

## **Art. 8 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

## **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

<sup>1</sup>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.-- für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

<sup>2</sup>Vor allen Urnenabstimmungen zu kommunalen Vorlagen informiert der Gemeinderat zeitgerecht im Rahmen einer öffentlichen Orientierungsversammlung. Diese Orientierung kann im Sinne einer Mitteilung auch am Schluss einer Gemeindeversammlung erfolgen.

## **Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, Erwerb von Grundeigentum unter CHF 2'000'000.--, Veräusserung von Grundeigentum unter CHF 1'200'000.-- sowie Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben [samt Zusatzkrediten] unter CHF 1'000'000.-- und über neue wiederkehrende Ausgaben [samt Zusatzkrediten] unter CHF 100'000.--.

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenauflage, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 12 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung,
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

#### **Art. 13 Rechtsgesetzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. die Personalverordnung,
2. die Polizeiverordnung,
3. die Behördenentschädigungsverordnung,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

#### **Art. 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

#### **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
7. Die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist.

#### **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. den Erwerb von Grundeigentum im Finanzvermögen zum Preis von mehr als CHF 1'000'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als CHF 1'000'000.--,
9. die Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Wert von mehr als CHF 600'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 600'000.--,
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 300'000.--,
11. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen, wenn sie Anlagezwecken dienen und den Betrag von CHF 300'000.-- überschreiten,
12. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als CHF 300'000.--,
13. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als CHF 300'000.--,
14. die Vorfinanzierung von Investitionen,
15. Einlagen in Rücklagekonti für die einzelnen Produkte.

### **III. GEMEINDERAT**

#### **Art. 17 Geschäftsführung und Grundsätze der Verwaltungsorganisation**

Die Geschäftsführung richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Geschäftsordnung. Grundsätzlich wird die Gemeinde mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets, die Finanz-, Leistungs- und Wirkungsindikatoren enthalten, geführt.

#### **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder von Behörden und Angestellte, an die Entscheidungsbefugnisse delegiert sind, legen ihre Interessenbindungen offen. Für Behördenmitglieder regelt der Organisationserlass, für Angestellte ein Gemeindeerlass die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

### **Art. 19 Beratende Kommissionen, Ausschüsse und Sachverständige**

Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

### **Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Produkteverantwortliche oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, Ausschüsse, Produktverantwortliche oder Angestellte in Arbeits- und Projektgruppen in eigener Verantwortung erledigt werden können, und er legt deren Entscheidungs- und Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat als Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

### **Art. 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 22 Beginn Amtsdauer**

Nach den Erneuerungswahlen beginnt die Amtsdauer per 1. Juli im Wahljahr.

### **Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
  - a) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates,
  - b) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder der beratenden Kommissionen,
  - b) die übrigen Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht in der Geschäftsordnung des Gemeinderats delegiert.



## **Art. 24 Rechtssetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtssätzen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Dazu gehören insbesondere:

1. die Geschäftsordnung mit der Organisation des Gemeinderates und der Verwaltung,
2. die Pflichtenhefte der Ausschüsse und der beratenden Kommissionen,
3. die Aufgabenübertragung mittels Kontrakten an die Produkteverantwortlichen.

## **Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und deren Antragstellung,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums auf Kantonebene.

<sup>2</sup>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, der Sozialbehörde und des Grundsteuerwesens,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

## **Art. 26 Finanzielle Befugnisse**

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
4. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck,

5. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000.-- im Jahr und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000.-- im Jahr,
6. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000.-- im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000.-- im Jahr,
7. den Erwerb von Grundeigentum im Finanzvermögen zum Preis bis CHF 1'000'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis bis CHF 1'000'000.--,
8. die Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen zum Preis bis CHF 600'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 600'000.--,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 300'000.--,
10. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen, wenn sie Anlagezwecken dienen, bis zum Betrag von CHF 300'000.--,
11. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis CHF 300'000.--,
12. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis CHF 300'000.--.

#### IV. WEITERE ORGANE UND AUFGABENTRÄGER

##### I. Rechnungsprüfungskommission

###### **Art. 27 Zusammensetzung und Wahl**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

###### **Art. 28 Aufgaben (RPK)**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

###### **Art. 29 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

<sup>2</sup>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission muss der Gemeinderat angehört werden.

<sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 30 Prüfungsfristen**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragsstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

### **Art. 31 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **2. Wahlbüro**

### **Art. 32 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

### **Art. 33 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

### **Art. 34 Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup>Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

<sup>3</sup>Das Amtszimmer wird von der Gemeinde bestimmt.

## V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 35 Inkrafttreten**

Die Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung des Regierungsrates per 1. Januar 2018 in Kraft.

### **Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

### **Art. 37 Übergangsregelung**

Bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 besteht die Rechnungsprüfungskommission mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

## **Genehmigung**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wiesendangen wurde an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 angenommen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindegeschreiber

Kurt Roth

Martin Schindler

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 13.12.2017 genehmigt.